

§ 15

Nichtbestehen bei Täuschung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(3) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum der Prüfungsbescheinigung sowie nach Ablegung einer berufsqualifizierenden Prüfung in demselben Studiengang ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Der Prüfungsausschuß kann Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1 Nr. 3)

Prüfungsvorleistungen

Die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Studienleistungen sind:

1. im Fach Musikwissenschaft der Nachweis (Schein) der Teilnahme des Studenten an je einem Proseminar mit Referat oder einer ähnlichen schriftlichen Ausarbeitung in Systematischer Musikwissenschaft und in Formen- und Gattungsgeschichte.
2. im Fach Musikpädagogik der Nachweis (Schein) der Teilnahme des Studenten an zwei musikdidaktischen Proseminaren mit Referat oder einer ähnlichen schriftlichen Ausarbeitung.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 3)

Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen für die Fachprüfungen der Zwischenprüfung

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. Eine Hausarbeit ist in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik anzufertigen.
Sinn der Arbeit ist es, ein begrenztes Thema gedanklich, formal und stilistisch sauber durchzuführen und dabei die Beherrschung der elementaren wissenschaftlichen Arbeitsregeln nachzuweisen. (Ihr Umfang soll daher 20 Seiten nicht überschreiten.)

An Stelle der Hausarbeit kann ein schriftlich ausformuliertes Referat im zweiten Studienjahr als Prüfungsleistung anerkannt werden, soweit es den Kriterien gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1 genügt.

2. Die künstlerische (praktisch-methodische) Prüfung umfaßt die künstlerischen Fächer Instrumentalspiel, Gesang und Chorleitung sowie Musiktheorie und Gehörbildung. Auf Antrag des Studenten kann zusätzlich im Fach Sprechen eine künstlerische Prüfung abgelegt werden.

- 2.1 Im Instrumentalspiel legt der Student im künstlerischen Hauptfach und im künstlerischen Begleitfach eine Prüfung ab. Hierfür bereitet er jeweils mindestens zwei Stücke aus verschiedenen Stilepochen vor. Die Dauer der Prüfung beträgt im künstlerischen Hauptfach 20 Minuten, im künstlerischen Begleitfach 10 Minuten.

Dem Studenten werden im Fach Musikwissenschaft Fragen aus je einem Wahlgebiet der Systematischen Musikwissenschaft und der Formen- und Gattungsgeschichte, im Fach Musikpädagogik Fragen aus je einem Wahlgebiet der Bereiche musikpädagogische Theoriebildung und Praxis des Musikunterrichts gestellt.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten.

An die Stelle des Instrumentalspiels kann mit Zustimmung des Fachlehrers im künstlerischen Hauptfach ein Vorspiel (Klassenvorspiel u. a.) im 2. Studienjahr, im künstlerischen Begleitfach ein Vorspiel im vierten Semester als Prüfungsleistung anerkannt werden.

- 2.2 Im Fach Gesang bereitet der Student drei Vokalstücke unterschiedlicher stilistischer Herkunft vor, darunter mindestens ein Kunstlied.

Die Dauer der Prüfung beträgt 10 Minuten.

Im Fach Sprechen bereitet der Kandidat Prosatexte und mindestens ein Beispiel gebundener Sprache vor.

- 2.3 Im Fach Chorleitung erarbeitet und leitet der Student ein mehrstimmiges Chorstück.

An die Stelle der künstlerischen Prüfung im Fach Chorleitung kann mit Zustimmung des Fachlehrers die Erarbeitung und Leitung eines Chorsatzes im Laufe des zweiten Studienjahres als Prüfungsleistung anerkannt werden.

- 2.4 In den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung werden Prüfungsleistungen durch eine zweistündige Klausur und durch eine künstlerische und mündliche Prüfung erbracht. Auf den mündlichen Teil der Prüfung kann — auf begründeten Vorschlag des Fachlehrers — verzichtet werden.

Die Dauer der künstlerischen und mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten.

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den im Grundstudium (erstes bis viertes Semester) angebotenen Lehrinhalten.

Prüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Technischen Universität Braunschweig, Fachbereich Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften

Bek. d. MWK v. 10. 8. 1982 — 1064 — 243 50 — 1

Der Fachbereich Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die nachstehende Prüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Technischen Universität Braunschweig beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

Anlage

Prüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Technischen Universität Braunschweig, Fachbereich Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium ergänzt eine abgeschlossene ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium dauert in der Regel vier Semester und schließt mit einer Prüfung ab.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungssachen, soweit nicht fachliche Leistungen bewertet werden, zuständig. Er nimmt die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder müssen aus dem Kreis der Professoren der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Statistik gewählt werden, deren Lehrveranstaltungen Gegenstand der Prüfungsfächer nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sind. Zwei Mitglieder sind aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereiches Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften zu wählen. Diese Mitglieder müssen eine Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung in einem der Prüfungsfächer (§ 7 Abs. 2) abgelegt haben. Diese sechs Mitglieder und ihre ständigen Vertreter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die jeweiligen Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat gewählt. Außerdem gehört dem Prüfungsausschuß ein Student des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums an, der bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme hat; er und sein ständiger Vertreter werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Amtszeit von einem Jahr gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Professoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Professoren anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 3

Prüfungstermine

Die Prüfung findet zweimal jährlich statt. Die Termine für die Meldung zur Prüfung und für die Fachprüfungen sind spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Meldung) ist unter Angabe der als 3. und 4. Prüfungsfach gewählten Gebiete schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 1 zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. das Zeugnis über die an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestandene Prüfung zum Diplom-Ingenieur oder über die an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestandene Diplomprüfung oder Staatsprüfung in einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung; für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 2 entsprechend;
3. folgende benotete Übungs- bzw. Seminarscheine:
 - Übungsschein in Kostenrechnung,
 - Übungsschein in Rechtswissenschaft,
 - Übungsschein in Statistik,
 - Seminarschein in Volkswirtschaftslehre,
 - Seminarschein in Betriebswirtschaftslehre,
 - Seminarschein im 3. Prüfungsfach; falls in diesem Fach kein Seminar abgehalten wird, ein Schein, der vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fachvertreter festgelegt wird;
4. der Nachweis über ein dreimonatiges kaufmännisches Praktikum;
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo der Student sich bereits einer Prüfung zum Abschluß des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums unterzogen hat;
6. die Immatrikulationsbescheinigung nach Absatz 4.

(3) Kann ein Student ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Student muß mindestens die letzten beiden Semester seines Studiums vor der Meldung zur Prüfung an der Technischen Universität Braunschweig als Student des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums eingeschrieben sein.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Student die Prüfung zum Abschluß des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder kein Zeugnis gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorlegt.

§ 7

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit gemäß § 8,
- den Fachprüfungen, die aus Klausurarbeiten gemäß § 9 und mündlichen Prüfungen gemäß § 10 bestehen.

Die Fachprüfungen müssen innerhalb von 12 Wochen abgelegt werden. Die Hausarbeit kann vor oder nach den Fachprüfungen angefertigt werden; wird sie nach den Fachprüfungen angefertigt, so ist sie spätestens 2 Monate nach deren Ende zu beginnen. Bei Überschreiten dieser Zeitgrenzen hat der Student die noch ausstehenden Leistungen erstmals nicht bestanden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- ausgewählte Gebiete der Volkswirtschaftslehre (Theoretische Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomik, Makroökonomik, Wirtschaftspolitik);
- ausgewählte Gebiete der Betriebswirtschaftslehre (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Produktionswirtschaft);
- nach Wahl des Kandidaten ein Fach aus der Fächergruppe I
- nach Wahl des Kandidaten ein weiteres Fach aus der Fächergruppe I oder ein Fach aus der Fächergruppe II.

(3) Zur Fächergruppe I gehören:

- wirtschaftlich bedeutsame Gebiete des privaten und des öffentlichen Rechts,
- Statistik und Ökonometrie,
- Unternehmensforschung und Datenverarbeitung.

(4) Zur Fächergruppe II gehören:

- Industriebetriebslehre,
- Personalwirtschaft,
- Arbeitswissenschaft,
- Wirtschafts- und Finanzpolitik,
- Finanzwissenschaft,
- Verkehrswirtschaft,
- Statistik,
- Ökonometrie,
- Unternehmensforschung,
- Datenverarbeitung,
- wirtschaftlich bedeutsame Gebiete des privaten Rechts,
- wirtschaftlich bedeutsame Gebiete des öffentlichen Rechts.

(5) Prüfungsfächer nach Fächergruppe II können nur dann gewählt werden, wenn sie nicht Bestandteil des 3. Prüfungsfaches sind.

(6) Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag weitere Fächer als 4. Prüfungsfach zulassen, sofern sie in enger Beziehung zum Ausbildungsziel des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums stehen und an der Technischen Universität Braunschweig hinreichend vertreten sind. Er achtet dabei auf die Gleichwertigkeit der Fächer.

(7) Fachgebiete, die bereits Gegenstand der vorhergehenden Diplomprüfung und Staatsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 waren, können nicht als 3. und 4. Prüfungsfach gewählt werden.

§ 8

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, ein Problem der in § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Gebiete in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann von jedem Professor i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 NHG ausgegeben werden, soweit er Prüfungsfächer nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 vertritt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Vergabe von wissenschaftlichen Hausarbeiten auch durch Privatdozenten i. S. von § 44 Abs. 2 Nr. 7 NHG erfolgen.

(3) Die Ausgabe einer wissenschaftlichen Hausarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.

(4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Student rechtzeitig das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit erhält.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten in Schreibmaschinenschrift in doppelter Ausfertigung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu 3 Monaten verlängert werden.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist mit einer Erklärung des Studenten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Prüfer innerhalb von 4 Monaten zu beurteilen. Als 2. Prüfer kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 6 NHG erfüllt. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbeurteilungen gebildet. § 11 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) Der Student hat in jedem der in § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gebiete sowie in dem von ihm gewählten 3. Prüfungsfach eine Klausurarbeit anzufertigen.

(2) In den Klausurarbeiten soll der Student nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und mit den üblichen Methoden behandeln kann.

(3) Die Klausurthemen bestimmen die jeweiligen Prüfer. Dabei können den Studenten für jede Klausur zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 4 Stunden.

(5) Der Aufgabensteller bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(6) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen und vom Aufsichtsführenden zu unterzeichnen. Der Aufsichtsführende wird vom Aufgabensteller bestimmt.

(7) Jede Klausurarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom Prüfungsausschuß benannt wird. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller nach § 2 Abs. 7 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die Klausurarbeiten nur von einem Prüfer bewertet werden. Dies ist dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Die Note der Klausurarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbeurteilungen gebildet. § 11 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten und jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten, aber mindestens 15 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an der Technischen Universität Braunschweig tätig ist und die Prüfung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer zu hören.

(4) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern für die einzelnen Prüfungsleistungen können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Bei der Bildung der Fachnote in einem Prüfungsfach nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 wird die Note der Klausurarbeit zweifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach gewichtet.

- (3) Die Fachnote lautet
- | | | |
|---------------------------------|---------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0 | ausreichend. |

(4) Auf Antrag des Studenten sind ihm auch vor Abschluß der Gesamtprüfung Teilergebnisse mitzuteilen.

§ 12

Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten und der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Prüfungsfächer nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 dreifach, Nr. 2 dreifach, Nr. 3 zweifach, Nr. 4 einfach und die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach gewichtet. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(2) Bei überragenden Leistungen kann vom Prüfungsausschuß die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit und in den Prüfungsfächern nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht ist. Nicht ausreichende Leistungen im Prüfungsfach nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 werden durch mindestens befriedigende Leistungen in den anderen Fächern ausgeglichen.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- wenn sich der Student unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begangen hat,
- wenn der Student ohne triftige Gründe entweder die wissenschaftliche Hausarbeit nicht fristgemäß abliefern oder von einem Prüfungstermin zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Eine Exmatrikulation als solche gilt nicht als triftiger Grund. Der Prüfungsausschuß hat dann zu entscheiden, ob der Student die Prüfung auf Grund einer unverschuldeten Unterbrechung zum nächsten Prüfungstermin unter Anrechnung der bisherigen Prüfungsleistungen fortsetzen kann, im Falle der nicht fristgemäßen Ablieferung der wissenschaftlichen Hausarbeit, ob er dem Studenten eine neue Frist zur Ablieferung der Arbeit setzen kann. Diese neue Frist darf drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die wissenschaftliche Hausarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Studenten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 8 gilt entsprechend.

Wird auch die zweite Arbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Arbeit ist nicht zulässig.

(2) Ist die Prüfung im übrigen nicht bestanden oder gilt sie im übrigen als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung wiederholt werden kann. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur insgesamt durch Beschluß des Prüfungsausschusses zulässig. Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete wissenschaftliche Hausarbeit ist bei Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen oder eine Hausarbeit anzufertigen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. nach Zustellung des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Feststellung der Gesamtnote erfolgte.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Verläßt der Student die Hochschule, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 16

Diplom

Studenten, denen bereits ein Hochschulgrad ingenieurwissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher oder mathematischer Fachrichtung durch eine wissenschaftliche Hochschule verliehen worden ist, wird gleichzeitig mit dem Zeugnis ein Diplom ausgehändigt (Anlage 2). Mit Aushändigung des Diploms wird dem Studenten zusätzlich ein Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung sich aus der Fachgebietenbezeichnung des bereits erworbenen Diplomgrades und der vorgestellten Bezeichnung „Diplom-Wirtschafts“ ergibt (z. B. Diplom-Wirtschaftsingenieur, Diplom-Wirtschaftschemiker, Diplom-Wirtschaftsmathematiker usw.). Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuß zu geben.

(3401-31)

Schlütersche Verlagsanstalt
und Druckerei
Postfach 54 40
3000 Hannover 1

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung nur darauf, ob

Anlage 1

(Name der Universität)

Fachbereich für Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium (Wissenschaftlicher Studiengang*)
mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen	Bewertungen
.....
.....

Wissenschaftliche Hausarbeit
Über das Thema:

(Siegel) Braunschweig, den.....

Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

*) Nur auf Antrag des Studenten.
Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20
Übergangsbestimmungen

Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, können sich auf Antrag nach der alten Prüfungsordnung prüfen lassen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 2

(Name der Universität)

(Siegel)

Diplomurkunde

Die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde.....
geboren am..... in
den Hochschulgrad

abgekürzt:.....

nachdem er/sie die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium (Wissenschaftlicher Studiengang*)
am..... hat
bestanden

(Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden)**)

(Siegel) Braunschweig, den.....

Dekan

Präsident

*) Nur auf Antrag des Studenten.
**) Nichtzutreffendes streichen.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei — GmbH & Co. —, Postfach 54 40, Georgswall 4, 3000 Hannover 1. Telefon (05 11) 19 36-1. Telex 9 23 978, Postscheckkonto Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag. Bezugspreis: Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) 56,00 DM einschließlich 3,42 DM Mehrwertsteuer. Ausgabe B (einseitig bedruckt) 67,50 DM einschließlich 4,12 DM Mehrwertsteuer halbjährlich und sämtlicher Postgebühren. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten Ausgabe A 1,20 DM, Ausgabe B 1,50 DM.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe (A) und (B) 4,80 DM.